

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Goodtech Germany GmbH, nachstehend Goodtech genannt

Seite 1 von 3

I. Vertragsschluss

1. Alle Angebote von GOODTECH sind freibleibend.
2. Die einem Angebot von GOODTECH beigefügten Anlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, von GOODTECH als vertraulich bezeichnete oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von GOODTECH einschließlich der am Inhalt bestehenden Urheberrechte von GOODTECH. Die bezeichneten Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch auf Datenträger gespeichert werden. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden.
3. Eine diesbezügliche Zustimmung kann nur schriftlich erteilt werden. Eine insoweit von GOODTECH erteilte Zustimmung ist einmalig und berechtigt den Kunden nicht zu Wiederholungen.
4. Kommt ein Vertragsschluss zwischen GOODTECH und dem Kunden nicht zustande, so sind die zur Vorbereitung desselben dem Kunden ausgehändigten Unterlagen auf Verlangen vollständig an GOODTECH herauszugeben, hierbei garantiert der Kunde, keine Ablichtungen, Abschriften, Filme oder Überspielungen auf Datenträger hiervon gefertigt zu haben und mittelbar oder unmittelbar zu besitzen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den von GOODTECH herausverlangten Unterlagen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, ausgeschlossen.
5. Eine von GOODTECH angebotene Leistung bedarf zum Vertragsschluss entweder der schriftlichen Auftragserteilung des Kunden und deren schriftlicher Bestätigung durch GOODTECH oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GOODTECH, wenn sich die Parteien zuvor bereits formlos über die Leistung geeinigt haben, oder eines von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrages.

II. Vertragsinhalt/Vertragsumfang

1. Inhalt und Umfang der GOODTECH auferlegten Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von GOODTECH bzw. den Liefer- / Kaufvertrag sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmt. Dort aufgeführte Angaben und Eigenschaften sind nur dann Garantien im Sinne des BGB, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
2. Der Kunde erhält von GOODTECH die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen und Hinweise. Damit wird jedoch kein Beratervertrag begründet. Für das Zustandekommen eines zusätzlichen Beratervertrages bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Betriebsverhalten, Raum und/oder Energiebedarf sind in dem dem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben von GOODTECH bzw. dem Liefer- / Kaufvertrag beigefügten oder in Bezug genommenen Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen gerechnet und können von der tatsächlichen Ausführung und/oder bei Produktionsaufnahme abweichen.
4. Ziffer 3 gilt entsprechend ebenfalls für die schriftlichen und bildlichen Inhalte von Werbeschriften und Verkaufsunterlagen, welche ausschließlich der Erläuterung und werblichen Anpreisung der Erzeugnisse von GOODTECH dienen, ohne damit eine werbe- und/oder abbildgetreue Leistungsverpflichtung von GOODTECH und/oder Vereinbarung von Garantien zu begründen.
5. Das gegebenenfalls zum Lieferumfang gehörige Ersatzteilpaket wird nach bestem Wissen und Gewissen von GOODTECH standardmäßig zusammengestellt.
6. Der angebotene GOODTECH-Lieferumfang entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden europäischen Sicherheitsvorschriften (EG-Maschinenrichtlinie, v. a. EN1010, in der jeweils gültigen Fassung). Änderungen von diesem Sicherheitsstandard teilt der Kunde GOODTECH spätestens bei der Auftragserteilung mit, damit diese Änderungen zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden können.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen von Zubehör und Ausrüstung des Vertragsgegenstandes - nicht jedoch der Maschinentyp nebst dessen Grundausstattung - können von GOODTECH vorgenommen werden, wenn dadurch die wesentlichen Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und Rechte aus solchen können nicht geltend gemacht werden. Änderungen und/oder Ergänzungen von Vertragsinhalt und -umfang bedürfen daher, um wirksam zu sein, der schriftlichen Bestätigung von GOODTECH. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
9. Forderungsabtretungen und sonstige Rechtsübertragungen des Kunden an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GOODTECH.

III. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferzeit darf um vier aufeinander folgende deutsche Kalenderwochen überschritten werden, ohne dass GOODTECH hierdurch in Leistungsverzug gerät; Lieferwoche ist immer deren letzter Kalendertag. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt. Der Lauf der Lieferfrist beginnt daher frühestens mit dem Tage, an welchem der Kunde seine vertraglich vereinbarten und nebenvertraglich obliegenden oder im Zuge der Vertragsabwicklung notwendigen Mitwirkungsverpflichtungen - wie beispielsweise die Beschaffung von Genehmigungen, von sonstigen Unterlagen und/oder die Erklärung von Freigaben - erfüllt und/oder von ihm zur Vertragserfüllung beizustellende Ausrüstungen und/oder Zubehörteile des Vertragsgegenstandes GOODTECH zum Zwecke des Ein- und/oder Zusammenbaus zur Verfügung gestellt hat, und wenn die vertraglich vereinbarten Anzahlungen des Kunden bei GOODTECH eingegangen sind. GOODTECH ist zu Teilleistungen berechtigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn GOODTECH die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt hat oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt, Krieg oder Terrorakten oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von GOODTECH liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht zu beseitigen waren, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von GOODTECH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen GOODTECH dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Diese

Fristverlängerung gilt auch, falls der Kunde während der Vertragsabwicklung Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch GOODTECH unterlässt.

IV. Lieferverzögerung

1. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Verzögerungen, die aus dem Empfangsland resultieren, hat der Kunde zu vertreten.
3. Kommt GOODTECH in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Höhe des Schadenersatzanspruches wird - unter Ausschluss jedweder weiteren Anspruchstellung - beschränkt auf 0,5 Prozent für jeweils vollendete vierzehn Tage des Verzugs, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung, welcher infolge des Lieferverzuges von GOODTECH nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch benutzt werden kann.
4. Überschreitet GOODTECH den letztmöglichen Liefertermin schuldhaft, ist der Kunde, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren vier Kalenderwochen - gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist - den Rücktritt vom Liefervertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht oder nicht schriftlich aus oder ist GOODTECH vor Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Verträge (= Verwirkung).
5. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschn. X.

V. Gefährübergang/Abnahme

1. Die Leistung von GOODTECH erfolgt ab Werk, so dass die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon mit dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in welchem die Sendung - die Betriebsstätte von GOODTECH verlassen hat; oder - von GOODTECH auf Weisung des Kunden dem Spediteur/Frachtführer übergeben ist; oder - trotz von GOODTECH schriftlich angezeigter Versandbereitschaft, vom Kunden nicht übernommen oder infolge fehlender Zahlung des Kunden von GOODTECH nicht übergeben wird.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
3. Der Kunde stellt zu Beginn der Montagearbeiten ein staubfreies und beheiztes Gebäude und ausreichend Abladefläche, Stromanschlüsse, Wasser- und Luftanschlüsse, Absaugvorrichtungen, für die Montagearbeiter einen großen abschließbaren Raum für die Lagerung von Wertgegenständen und Werkzeugen, Spinde und sanitäre Einrichtungen sowie ein Telefon, das die GOODTECH Mitarbeiter kostenlos zu Dienstzwecken während der Montage und Inbetriebnahmephase benutzen können, zur Verfügung. Gleiches gilt bei Reparatur und Gewährleistungsarbeiten.
4. Weist der Kunde - im Falle der Versendung des Vertragsgegenstandes durch GOODTECH - im Zeitpunkt des Gefährüberganges nicht nach, dass auf seinen Namen und auf seine Kosten eine dem Wert des Vertragsgegenstandes entsprechende Transport- und Montageversicherung abgeschlossen ist, so ist GOODTECH berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden die genannten Versicherungsverträge abzuschließen, wozu der Kunde hiermit unwiderruflich Vollmacht erteilt.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die GOODTECH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
6. Auf Verlangen von GOODTECH ist der Kunde verpflichtet, an einem Abnahmetermint mitzuwirken und über die dabei getroffenen Feststellungen ein Abnahmeprotokoll mit zu errichten und zu unterzeichnen. In dieses sind alle Beanstandungen aufzunehmen, ansonsten gilt die Leistung von GOODTECH als genehmigt und als mangelfrei abgenommen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung von GOODTECH zu verweigern wegen geringfügiger, die Gebrauchstauglichkeit oder den Gebrauchswert nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel. Einigen sich die Parteien über die Ursache, die Beschaffenheit, die Art und/oder die Erheblichkeit und/oder die Auswirkungen der Mängel nicht, so ist jede Partei berechtigt, ein selbständiges Beweisverfahren in Gang zu setzen; dies hierzu erforderliche Zustimmung wird hiermit wechelseitig und unwiderruflich erteilt. Wird das selbständige Beweisverfahren binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des festgesetzten Abnahmetermins, nicht eingeleitet, so gilt die Leistung von GOODTECH als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt und abgenommen. Ein Gleiches gilt auch dann, wenn der Kunde die Leistung von GOODTECH oder Teile hiervon in Benutzung genommen hat.
8. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht an oder wird die Übergabe des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon auf Wunsch des Kunden zurückgestellt, so ist GOODTECH nach eigener Wahl berechtigt, - zur Annahme des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon eine angemessene Frist zu setzen und, nach deren ergebnislosem Ablauf, über den Vertragsgegenstand oder von Teilen hiervon anderweitig zu verfügen, wodurch das Recht von GOODTECH, Vertragserfüllung vom Kunden zu verlangen, nicht berührt wird oder - den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon einzulagern und die hierfür entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat, dem Kunden zu berechnen und zwar beginnend einen Monat, nachdem GOODTECH die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon dem Kunden schriftlich angezeigt hat oder - nach Fristsetzung von vier Kalenderwochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und als Schadenersatz einen Betrag in Höhe von zwanzig Prozent des für die Gesamtleistung zu berechnenden Preises vom Kunden zu verlangen, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von GOODTECH weiter geltend zu machenden Anspruches auf Schadenersatz vorbehalten bleibt. Weist der Kunde nach, dass GOODTECH ein geringerer Schaden entstanden ist, hat GOODTECH nur Anspruch auf diesen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand und/oder Teile hiervon bleiben solange Eigentum von GOODTECH, bis der Kunde seine, aus einem bestimmten Rechtsgeschäft - oder bei laufender Rechnung alle aus mehreren gleichzeitig oder aufeinander folgenden Rechtsgeschäften - gegenüber

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Goodtech Germany GmbH, nachstehend Goodtech genannt

Seite 2 von 3

GOODTECH bestehenden Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde berechtigt, den Vertragsgegenstand zu besitzen und zu benutzen, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht schuldhaft in Zahlungsverzug oder Zahlungsverzug befindet. Der Kunde bevollmächtigt GOODTECH hiermit unwiderruflich, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, sowie gegen Verschlechterung und zufälligen Untergang zu versichern, falls er selbst den Nachweis dieser ihm gegenüber GOODTECH obliegenden Verpflichtung trotz Fristsetzung durch GOODTECH versäumt. Alle aus einem solchen Versicherungsvertrag herrührenden Rechte und Ansprüche, einschließlich der Rechte auf Kündigung, auf inhaltliche Veränderung und, im Schadensfall, Auszahlung der Versicherungssumme, tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende GOODTECH ab. GOODTECH ist berechtigt, diese Abtretung jederzeit gegenüber der Versicherungsgesellschaft offen zu legen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand zu veräußern, zu verpfänden, sicherungszubereignen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unentgeltlich oder entgeltlich Dritten, natürlichen oder juristischen Personen zu überlassen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung von dritter Hand hat der Kunde GOODTECH unverzüglich davon zu unterrichten. Im Falle einer, von GOODTECH schriftlich erlaubten, entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, Überlassung oder Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstandes an Dritte handelt der Kunde immer in - offener oder verdeckter - Stellvertretung für GOODTECH. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Eigentumsrechte von GOODTECH gegenüber Dritten offen zu legen und den bestehenden Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Die dem Kunden in den genannten Fällen entstehenden Rechte und Forderungen, einschließlich derjenigen auf Mitbesitz, auf Miteigentum, auf Verwertung und auf Herausgabe sowie aus der Weitergabe entstehende Sach- und/oder Geldansprüche tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende GOODTECH ab, unbeschadet seiner fortbestehenden Verpflichtungen aus dem mit GOODTECH vereinbarten Liefervertrag. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand durch Finanzierung Dritter gegen den Willen von GOODTECH, und ohne die Rechte und Ansprüche von GOODTECH offen zu legen, an einen Dritten weitergibt und dadurch das Eigentum von GOODTECH untergeht. Gerät der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand herauszugeben und GOODTECH nach Mahnung jederzeit berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand in unmittelbaren Besitz zu nehmen, zu entfernen und freihändig zu verwerten und den Erlös auf die GOODTECH gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche, einschließlich Zinsen und entstandene oder entstehende Kosten für notwendige Reparaturen, Schätzgutachten, Transport, Verpackung, Verwertung, Gericht und Rechtsanwalt nach Wahl von GOODTECH in beliebiger Reihenfolge zu verrechnen. Für die zur Beseitigung von Rechten Dritter von GOODTECH aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten haftet der Kunde. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese Kosten von dem Dritten nicht verlangt oder beigetragen werden können. Insbesondere bei Lieferung außerhalb des Geltungsbereiches bundesdeutscher Vorschriften ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen und alle Erklärungen abzugeben gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes oder vergleichbarer Rechte nötig sind; unabhängig von dieser Eigenverpflichtung des Kunden bevollmächtigt er GOODTECH hiermit unwiderruflich, sämtliche bezeichneten Erklärungen zur Sicherung der Rechte von GOODTECH im Namen und auf Kosten des Kunden selbst abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung und behördliche Genehmigung des Eigentumsvorbehaltes zu sorgen, soweit dies am Aufstellort für die Wirksamkeit erforderlich ist. Daneben ist auch GOODTECH berechtigt, hierfür auf Kosten des Kunden zu sorgen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt GOODTECH, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Preis/Zahlung

1. Ort der Gegenleistung des Kunden (=Zahlung) ist immer der Sitz der Betriebsstätte von GOODTECH.
2. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind beispielsweise die Kosten für vom Kunden gewünschtes Versenden, Überführen, Aufladen, Verladen, Verpackung, Umrüsten von Transportfahrzeugen sowie für staatliche Abgaben etc. Diese werden dem Kunden von GOODTECH gesondert berechnet.
3. GOODTECH ist berechtigt, dem Kunden anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer nach zu berechnen, wenn sich eine diesbezügliche Verpflichtung des Kunden nach Rechnungsstellung und/oder nach Bezahlung herausstellen sollte.
4. Alle mit der Zollabfertigung zusammenhängende Kosten (inklusive Standzeiten für LKW, Container, etc.) trägt der Kunde.
5. Die Zahlung an GOODTECH hat spesenfrei in bar, durch Bankscheck, durch bankbestätigten Scheck oder durch ein unwiderrufliches, vom Kunden rechtzeitig vor Gefahrübergang eröffnetes Akkreditiv zu erfolgen.
6. Finanziert der Kunde die Bezahlung des Vertragsgegenstandes durch Inanspruchnahme von Kredit oder über Leasingvereinbarungen, so tritt er die ihm hieraus gegen die finanzierende Bank oder Leasinggesellschaft zustehenden Zahlungsansprüche und alle sonstigen weiteren Rechte hiermit an die dies annehmende GOODTECH ab. Die Abtretung erfolgt ebenso wie die Annahme von Wechseln oder Schecks durch GOODTECH nur erfüllungshalber. Die in diesem Fall entstehenden Kosten trägt der Kunde. GOODTECH ist immer berechtigt, das Bankinstitut/die Leasinggesellschaft von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, das Finanzierungsinstitut vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und dies GOODTECH auf Verlangen nachzuweisen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche von GOODTECH mit Gegenansprüchen gänzlich oder teilweise aufzurechnen, es sei denn, dass GOODTECH solche Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.
8. Überschreitet der Kunde einen Zahlungstermin um mehr als zehn auf einander folgende Kalendertage, so ist der GOODTECH geschuldete Geldbetrag vom elften Tage an mit acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem nachweislich für Kontokorrentschulden banküblich zu bezahlenden Zins; GOODTECH ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und zu verlangen.
9. Im Falle von Verzug des Kunden auch nur mit einem Teil der Gesamtzahlung ist der gesamte, von ihm noch geschuldete Restbetrag - und bei Kontokorrent aufgrund laufender

Geschäftsverbindungen sind alle Zahlungsansprüche von GOODTECH - sofort fällig und vom Tage der Fälligkeit an, so wie vorstehend vereinbart, zu verzinsen. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass ein von GOODTECH angenommener Wechsel oder Scheck des Kunden aus von diesem zu vertretenden Umständen nicht eingelöst wird, für welchen Fall weitere mit Wechselannahme eingegangene Stundungsvereinbarungen gegenstandslos werden.

10. Ist der Kunde aus einem bzw. mehreren Rechtsgeschäften mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder eröffnet er trotz Verpflichtung ein Akkreditiv nicht, so ist GOODTECH berechtigt, - die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden zu verweigern und den Vertragsgegenstand auf seine Kosten zu verwahren oder anderweitig zu verwerten; - die Erfüllung eines weiter vereinbarten Rechtsgeschäftes oder eine obliegende Gewährleistungsverpflichtung solange zu verweigern, bis der Kunde die rückständigen Leistungen oder Mitwirkungshandlungen nachgeholt hat.

GOODTECH ist nach Wahl jedoch auch berechtigt, in den genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere in den oben genannten Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, sich wegen der von ihm geschuldeten Zahlungen auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder § 369 HGB zu berufen.

11. Zurückbehaltungsrechte des Kunden nach § 273 BGB und § 369 HGB können ausschließlich bei groben Vertragsverletzungen von GOODTECH oder bei feststehender grober Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands oder bei unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, geltend gemacht werden.

12. GOODTECH ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der GOODTECH oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Über den Stand der Beteiligung erhält der Kunde auf Anfrage Auskunft.

13. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausschließlich bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.

14. Preisanpassungen bei steigenden Rohstoffkosten für Aufträge auf Kontrakt- oder Abrufbasis behalten wir uns.

VIII. Gewährleistung

1. Für Sachmängel neuer Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstung leistet GOODTECH unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt IX. Gewähr wie folgt:

- GOODTECH leistet Gewähr für die Freiheit von Mängeln im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Kunden.
- Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes und beträgt 12 Monate.

2. Verzögern sich Versand und/oder Aufstellung und/oder Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes, ohne dass GOODTECH dies zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens achtzehn Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs.

3. GOODTECH leistet keine Gewähr für vom Kunden verlangte, beschaffte und von GOODTECH eingebaute Bestandteile des Vertragsgegenstandes, sofern GOODTECH diese Bestandteile nicht berechnet, sondern lediglich die Montage durchgeführt und berechnet hat.

4. Für vom Kunden angekaufte und / oder beigeordnete Maschinenteile, -aggregate und -zubehörsätze übernimmt GOODTECH keinerlei Garantie bzw. Gewährleistung bezüglich deren Funktion bzw. Fehlerfreiheit. Der Kunde verpflichtet sich, nur marktgängige Maschinenteile, -aggregate und -zubehörsätze an der Maschine anzubringen bzw. einzubauen. Er verpflichtet sich weiterhin, GOODTECH über Art und Umfang solcher Einstellungen vor deren Einbau zu informieren und bei sonstigem Haftungsausschluss von GOODTECH diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher technischer Freigabe durch GOODTECH einzubauen bzw. anzubringen. Der Kunde handelt insoweit auf eigene Gefahr. Bei Verletzung dieser Pflicht muss er GOODTECH von jeglicher Haftung (insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung und der Produkthaftung), die aus dem Einbau der erwähnten Teile herrührt, freistellen und haftet gegenüber GOODTECH für alle hieraus entstehenden Schäden.

5. Mängelrügen des Kunden sind GOODTECH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist GOODTECH Gelegenheit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge "an Ort und Stelle" zu überprüfen. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheit, so ist GOODTECH berechtigt, wegen des gerügten Mangels Gewährleistungsarbeiten zu verweigern.

6. Gewährleistungsarbeiten kann GOODTECH, nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung von fehlerhaften Bestandteilen des Vertragsgegenstandes ausführen.

7. Ausgetauschte und ersetzte Teile werden Eigentum von GOODTECH. Gewährleistungsarbeiten werden von GOODTECH grundsätzlich an deutschen Werktagen zu regulären Tarifarbeitszeiten kostenlos geleistet. Sollte die Produktion des Kunden es erfordern, dass Sonderleistungen zu veranlassen sind, sind die dafür anfallenden Zuschläge vom Kunden zu vergüten.

8. Für die von GOODTECH für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten, uneingeschränkten und, falls von GOODTECH gefordert, zeitlich zusammenhängenden Zutritt zum Vertragsgegenstand zu ermöglichen und eine mit der Bedienung des Vertragsgegenstandes vertraute Person für zu gebende Auskünfte und Hilfeleistungen für GOODTECH kostenfrei beizustellen. Dies gilt für die Zeit, die GOODTECH für Nachbesserungsleistungen und/oder Teileaustausch benötigt; andernfalls ist GOODTECH von der Haftung für die daraus entstehenden Kosten und Folgen befreit.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, zum Zwecke der Mängeluntersuchung und/oder Mängelbeseitigung selbst Eingriffe in den Vertragsgegenstand vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn, dass die Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes gefährdet ist und/oder aus dem Mangel unverhältnismäßige Schäden zu entstehen drohen oder wenn GOODTECH mit Gewährleistungspflichten in Verzug ist. In diesen Fällen ersetzt GOODTECH dem Kunden die zur Mängelbeseitigung notwendigen und angemessenen Kosten.

10. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von GOODTECH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne Zustimmung von GOODTECH vorgenommen wurden.

11. Von den durch Nachbesserungsleistungen oder Ersatzteillieferungen entstehenden Kosten trägt GOODTECH - falls die Rüge des Kunden berechtigt war - die Kosten des Ersatzteiles einschließlich der üblichen (= Standard) Versandkosten sowie die Kosten für Aus- und Einbau und, falls erforderlich, auch die Kosten für von GOODTECH gestellte Monteure und Hilfskräfte. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme durch GOODTECH ist ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Goodtech Germany GmbH, nachstehend Goodtech genannt

Seite 3 von 3

12. Für die von GOODTECH ausgeführten Nachbesserungsleistungen oder gelieferten Ersatzteile endet die Gewährleistungszeit mit dem Ablauf der für den Vertragsgegenstand geltenden Gewährleistungszeit.

13. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GOODTECH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

14. Bei Serviceleistungen oder reinen Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungszeit sechs Monate ab Abschluss der Servicearbeit bzw. ab Lieferdatum des Ersatzteils.

15. Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Wartung oder Pflege, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder Fundamente, ungeeigneten Aufstellort, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von GOODTECH zurückzuführen sind.

16. Entstehen durch die Benutzung des Liefergegenstandes Rechtsmängel, insbesondere durch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheber-rechten im Inland, wird GOODTECH auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GOODTECH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird GOODTECH den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die in Abschnitt VIII. 16. genannten Verpflichtungen von GOODTECH sind vorbehaltlich Abschnitt IX.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Kunde GOODTECH unverzüglich von geltend gemachten Schutz oder Urheberverletzungen unterrichtet
 - der Kunde GOODTECH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. GOODTECH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht
 - GOODTECH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleibt
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.
17. Für gebrauchte Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

IX. Rücktritt

1. Tritt der Kunde rechtzeitig und in der richtigen Form vom Vertrag zurück, ersetzt GOODTECH gegen Nachweis, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Kunden, dessen Negativinteresse in Höhe von einem Prozent des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Preises; diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GOODTECH oder deren Erfüllungsgehilfen für den Lieferverzögerung.

2. Der Kunde kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn

- GOODTECH die gesamte auszuführende Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird;

- GOODTECH die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung von GOODTECH nachweist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis nicht, so ist er zur Minderung der von ihm geschuldeten Gegenleistungen im prozentualen Verhältnis vom Wert der unmöglichen Teilleistung zum Wert der Gesamtleistung berechtigt.

3. Tritt der Kunde zurück, so ist er unbeschadet der sonstigen Abwicklung gemäß dieser Ziffer verpflichtet, den Vertragsgegenstand an GOODTECH herauszugeben. GOODTECH ist berechtigt, ihn aus den Räumen des Kunden abzuholen. Ziffer XII gilt entsprechend. Ist der Kunde mit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes in Verzug, so haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung des Vertragsgegenstandes oder dessen Unmöglichkeit der Herausgabe, solange bis GOODTECH den Vertragsgegenstand wieder vollständig in ihren unmittelbaren Besitz genommen hat.

4. Bei Rücktritt des Kunden aus Gründen, die nicht von GOODTECH zu vertreten sind, kann GOODTECH vom Kunden Vergütung verlangen für:

- die in Folge des Vertrags bereits entstandenen sowie noch entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Provisionen, Transport-, Verpackungs-, Montage- und Demontagekosten, Versicherungsprämien, Steuern, allgemeine Verwaltungsaufwendungen, Finanzierungs- und Inkassokosten, Zinsverlust, ohne Nachweis pauschal in Höhe von mindestens 5 % des Wertes des Vertragsgegenstands, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von GOODTECH geltend zu machenden Anspruchs auf Schadensersatz vorbehalten bleibt;
- die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes.

5. Weiterhin kann GOODTECH für die Nutzung oder den Gebrauch des Vertragsgegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Vertragsgegenstandes seit seiner Aufstellung und der vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch GOODTECH gemindert hat. Die Wertminderung errechnet sich aus der Differenz des Gesamtpreises gemäß Vertrag und dem Zeitwert, wie er durch den Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

6. Ziffer 4 gilt sinngemäß bei Rücktritt von GOODTECH aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, mit der Maßgabe, dass als pauschaler Schadensersatz 20% des Vertragswertes vereinbart wird, wobei der Nachweis darüber hinausgehender Schäden vorbehalten bleibt.

X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von GOODTECH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VIII und X.2 entsprechend.

2. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GOODTECH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die GT arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GOODTECH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche gegenüber GOODTECH sind ausgeschlossen.

3. GOODTECH haftet ferner nicht

- bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen und von GOODTECH nicht vorher genehmigten Eingriffen in den Vertragsgegenstand oder in Teile hiervon oder
- bei von GOODTECH zwar genehmigten, aber vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß ausgeführten Eingriffen in den, oder Nachbesserungsleistungen am Vertragsgegenstand oder

Teilen hiervon oder

- im Falle von Eigenverantwortlichkeit des Kunden, wie beispielsweise bei Bedienungsfehlern, Folgen aus verletzten oder vor zuleistenden Mitwirkungspflichten oder
- im Falle von durch den Kunden vorgeschriebenen Leistungen.

4. Soweit die Haftung von GOODTECH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und allen in der GOODTECH Gesellschaft, mit ihrem Sitz in der 47906 Kempen, Industriering Ost 66. Für Umstände aus dem Herrschafts- und Risikobereich des Kunden trägt dieser die Beweislast.

XI. Herausnahme

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten bei schuldhafter Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder bei einer sonstigen schuldhaften Vertragsverletzung unbeschadet sonstiger Rechte sowie unbeschadet des Fortbestehens des Vertrags den Vertragsgegenstand auf Anforderung von GOODTECH unverzüglich herauszugeben. Zudem kann GOODTECH in diesem Fall jederzeit den Vertragsgegenstand vorläufig bis auf weiteres wieder in unmittelbaren Besitz nehmen. Diese Herausnahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts. Zu diesem Zweck garantiert der Kunde GOODTECH Zutritt zu den Räumen, in denen sich der Vertragsgegenstand befindet. Er ist verpflichtet, nötigenfalls Hilfestellung bei der Herausnahme zu geben, ohne hierfür Entschädigung beanspruchen zu können.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerk – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von GOODTECH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei GOODTECH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Gerichtsstand

Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz von GOODTECH sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. GOODTECH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Für jedes mit GOODTECH vereinbarte Rechtsgeschäft gegenüber Kaufleuten gelten unter Ausschluss fremder allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn GOODTECH denselben nicht widerspricht, und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie deutsches Recht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen von GOODTECH nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Absprachen nicht; eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich und sinngemäß schriftlich zu ersetzen.